
Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e.V.



Jugendordnung

Stand: 15.10.2019

1. Übersicht

- 1 Die Landesjugend
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Grundlagen
- 4 Organe
- 5 Der Landesjugendtag
- 6 Aufgaben des Landesjugendtages - Wahlen
- 7 Der Landesjugendvorstand
- 8 Zuständigkeiten
- 9 Inkrafttreten

1 Die Landesjugend

Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, so gilt dieses auch unabhängig davon für alle anderen Geschlechter.

- 1.1. Die Landesjugend Berlin (nachfolgend: LJB) ist die Jugendorganisation im Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e.V. (nachfolgend LFV Berlin).
- 1.2. Die Jugend des LFV Berlin sieht ihre Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen. Sie fördert den Breiten- und Spitzensport in der Jugend. Sie regt geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern an. Sie fördert Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln.
- 1.3. Die Jugend des LFV Berlin ist nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinder- und Jugendplans des Bundes zur Kooperation mit den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen des DKB und ihren Disziplinverbänden verpflichtet. Sie erkennt die von den LFV Berlin- und DKB-Organen beschlossenen Satzungen und Ordnungen an.
- 1.4. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, insbesondere unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und von jungen Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Die LJB wendet sich explizit gegen Rassismus, Diskriminierung und gegen antidemokratische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vereine und koordiniert jugendsportliche Veranstaltungen in den Disziplinverbänden.
- 1.5. Jedes Mitglied der LJB hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann frei darüber entscheiden, sich aktiv zu beteiligen.
- 1.6. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist der Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zum Kindeswohl unerlässlich. Jeder, der Kinder und Jugendliche trainiert, betreut oder mit Jugendlichen und Kindern arbeitet, verpflichtet sich mit seiner Unterschrift den Ehrenkodex und den Verhaltensleitfaden zum Kindeswohl anzuerkennen und einzuhalten. Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses ist zu erbringen.

2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder der LJB sind alle vereinsorganisierten jugendlichen Kegler und Bowler sowie die Landesjugendfach- oder Vereinsjugendwarte oder deren Vertreter des Landes Berlin.
- 2.2. Jugendlischer im Sinne dieser Ordnung ist jeder Sportler, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch U 18 (A-Jugendlischer) im Sinne der Sportordnungen der Disziplinverbände ist.

3 Grundlagen

- 3.1. Die Jugendordnung der LJB regelt mit seinen Mitgliedern im Allgemeinen die Durchführung der Jugendarbeit auf der Ebene des LFV Berlin. Die LJB hält sich dabei an die Satzungen und Ordnungen des DKB und des LFV Berlin.
- 3.2. Die LJB führt sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Geld- und Sachmittel. Alle im Zusammenhang mit der LJB anfallenden Leistungen (Einnahmen und Ausgaben) sind mit dem Präsidium des LFV Berlin abzurechnen.

4 Organe

Organe der LJB sind:

- 4.1. der Landesjugendtag
- 4.2. der Landesjugendvorstand

5 Der Landesjugendtag

- 5.1. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der LJB. Er findet alle 4 Jahre und mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag des LFV Berlin statt.

Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus:

- 5.1.1. dem Landesjugendwart (Versammlungsleiter),
- 5.1.2. dem 2. Landesjugendwart,
- 5.1.3. dem Landesjugendfachwart Bohle oder seinem Vertreter,
- 5.1.4. dem Landesjugendfachwart Bowling oder seinem Vertreter,
- 5.1.5. dem Landesjugendfachwart Classic oder seinem Vertreter,
- 5.1.6. dem Landesjugendschriftführer
- 5.1.7. den Vereinsjugendwarten oder seinen Vertretern - maximal drei pro Fachbereich (Bohle, Bowling oder Classic),
- 5.1.8. zusätzlich einer Stimme für jeden Fachbereich (Bohle, Bowling und Classic) pro angefangene 50 Jugendliche auf Grundlage der Bestandserhebung des laufenden Geschäftsjahres,
- 5.1.9. den Landesjugendsprechern.

Alle unter Pkt. 5.1.1-5.1.8. sind stimmberechtigt.

Mitglieder in Doppelfunktion haben nur ein Stimmrecht.

- 5.2. Das Präsidium hat das Recht an dieser Versammlung mit beratender Funktion - ohne Stimmrecht - teilzunehmen. Der Landesjugendwart kann weitere Mitglieder des LFV Berlin oder Gäste zu dieser Versammlung einladen - ebenfalls ohne Stimmrecht -.

- 5.3. Der Landesjugendwart muss den Landesjugendtag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung beinhalten.

6 Aufgaben des Landesjugendtages - Wahlen

- 6.1. Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung,
- 6.2. Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Landesjugendwartes,
- 6.3. Entgegennahme und Bestätigung der Berichte der Landesjugendfachwarte,
- 6.4. die Ernennung und Bestätigung einer Wahlkommission,
- 6.5. Wahlen
- 6.5.1. a. des Landesjugendwartes
- b. des Landesjugendfachwartes Bohle und seines Stellvertreters
- c. des Landesjugendfachwartes Classic und seines Stellvertreters
- d. des Landesjugendfachwartes Bowling und seines Stellvertreters
- e. des stellv. Landesjugendwartes
- f. des Landesjugendschriftführer
- g. der Landesjugendsprecher (Alter bei der Wahl maximal 19 Jahre)
- 6.6. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung, über Richtlinien und über Anträge an den Verbandstag oder den Sportausschuss. Die unter Pkt. 6.5. a-f genannten Organe werden vom Landesjugendtag für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Anträge an den Landesjugendtag können nur von den unter Pkt. 5 Ziffern 1-7 genannten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Landesjugendtag auf der Geschäftsstelle eingegangen sein:

1. per Post (Datum des Poststempels),
2. per Fax,
3. per E-Mail.

Später eingehende Anträge werden nur beraten, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine Abstimmung bzw. Beschlussfassung sind.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

- 6.7. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten des Jugendtages oder auf einstimmigen Beschluss des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Die Tagesordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben.

Zur Verabschiedung bzw. Beschlussfassung von Anträgen, müssen mehr als die Hälfte der Anwesenden dafür stimmen.

Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

Sollte es bei Abstimmungen zur Stimmgleichheit kommen, entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden. Auf Antrag muss geheim und mit Handzetteln abgestimmt werden.

Bei Personenwahlen reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden.

7 Der Landesjugendvorstand

7.1. Dem Landesjugendvorstand (LJV) gehören an:

- 7.1.1. der Landesjugendwart
- 7.1.2. der 2. Landesjugendwart
- 7.1.3. der Landesjugendfachwart Bohle oder sein Vertreter
- 7.1.4. der Landesjugendfachwart Classic oder sein Vertreter
- 7.1.5. der Landesjugendfachwart Bowling oder sein Vertreter
- 7.1.6. der Landesjugendschriftführer
- 7.1.7. die Landesjugendsprecher

7.2. Der LJV wird vom Landesjugendwart oder seinem Vertreter einberufen. Die Einladung kann schriftlich sowie mündlich erfolgen. Der LJV hat die Aufgabe die vorliegende Jugendordnung sowie Beschlüsse des Landesjugendtages umzusetzen. Er ist außerdem zuständig für die Vorbereitung von Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen, terminliche Koordinierung von zentralen Sportveranstaltungen, betreiben von Öffentlichkeitsarbeit u.a. erstellen von Presseberichten. Der LJV kann zu diesem Zweck bestimmte Aufgaben an die entsprechenden Landesjugendfachwarte delegieren, sowie sportliche Mitarbeiter einsetzen. Der LJV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

8 Zuständigkeiten

Der Landesjugendwart vertritt die LJB in allen Gremien des DKB und der Sportjugend Berlin. Er ist Mitglied des Präsidiums Berlin und wird alle 4 Jahre von dem Verbandstag des LFV Berlin bestätigt.

Die Landesjugendfachwarte vertreten die Jugendlichen in den jeweiligen Fachbereichen.

Doppelfunktionen sind zulässig.

Die Landesjugendsprecher vertreten die Jugendlichen aus allen Fachbereichen des LFV Berlin. Sie können Vorschläge erarbeiten und dem Landesjugendvorstand vortragen.

Dazu können sie jedes Jahr eine Jugendsitzung unter dem Vorsitz des Landesjugendwartes einberufen.

Ihre ausgearbeiteten Berichte müssen bei Vorlage vom Landesjugendvorstand diskutiert werden.

9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird mit Beschlussfassung auf dem Landesjugendtag am 06.11.2019 wirksam und tritt mit Zustimmung des Verbandstages des LFV Berlin am 11.12.2019 in Kraft.